Allgemeinverfügung der Stadt Jülich vom 31.03.2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Jülich vom 25.03.2020 zum Erlass weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen

Die Stadt Jülich erlässt aufgrund der Gemäß §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Jülich vom 25.03.2020 zum Erlass weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund von inzwischen ergangenen landesrechtlichen Regelungen, insbesondere die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020, sind die durch die Stadt Jülich getroffenen Regelungen obsolet. Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

Fuchs
(Bürgermeister)